

# **BVGer E-5623/2015 vom 2. März 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5623\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5623_2015)

FR: TAF E-5623/2015 du 2 mars 2017

IT: TAF E-5623/2015 del 2 marzo 2017

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Art. 7 AsylG). Gleiches gilt für die Person, die subjektive Nachfluchtgründe behauptet. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in BVGE 2010/57 (E. 2.2 und 2.3) dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis; darauf kann hier verwiesen werden.

### **E. 4**

Zunächst ist auf die geltend gemachten Vorbringen betreffend den Beschwerdeführer 1 und seine Kinder (Beschwerdeführende 3, 4 und 5), allesamt jordanische Staatsangehörige, welche offenbar in Syrien geboren sind und zeitlebens dort gewohnt haben, einzugehen.

#### **E. 4.1**

Vorab ist zu klären, wie sich der Umstand, dass die Beschwerdeführenden von der UNRWA als palästinensische Flüchtlinge registriert wurden (vgl. UNRWA-Registrierungskarten vom 21. Januar 2013), vorliegend auswirkt. Im Zusammenhang mit der Situation von palästinensischen Asylsuchenden hielt das Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2008/34 fest, die Ausschlussklausel von Art. 1 D Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sei nicht so zu verstehen, dass die unter das Mandat der UNRWA fallenden palästinensischen Personen generell vom Anwendungsbereich der FK und damit von der allfälligen Anerkennung als Flüchtling auszuschliessen wären. Die UNRWA vermöge keinen Schutz vor Verfolgung zu gewähren oder zu vermitteln, der sich mit dem von UNHCR vermittelten dauerhaften Schutz vor Verfolgung vergleichen liesse. Somit sei auch bei palästinensischen Asylsuchenden, die unter das UNRWA-Mandat fallen, sich aber ausserhalb des UNRWA-Gebiets befinden würden, stets individuell zu prüfen, ob sie aufgrund ihrer Vorbringen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Im Folgenden ist demnach zu prüfen, ob die Asylvorbringen der Beschwerdeführenden 1, 3, 4 und 5 den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft standzuhalten vermögen.

#### **E. 4.2**

Betreffend die geltend gemachten Ereignisse in Syrien - insbesondere die Vorbringen rund um die Verhaftung des Beschwerdeführers 1 und die Festnahme des Beschwerdeführers 4, den Vorfall betreffend die Beschwerdeführerin 2 (und ihre Mutter) bei einem Checkpoint, die Bombardierung ihres Lagers sowie die Zerstörung ihres Hauses - ist festzustellen, dass in asylrechtlicher Hinsicht deren Glaubhaftigkeit nicht abschliessend geprüft zu werden braucht, da ihre asylrechtliche Relevanz jedenfalls verneint werden muss. Diese Vorfälle haben sich nicht im Heimatland der Beschwerdeführenden, Jordanien, sondern in Syrien zugetragen. Da Asylgründe nur in Bezug auf das Heimatland zu prüfen sind, finden diese Vorbringen im Rahmen der vorliegenden Würdigung keine Berücksichtigung. Anders als in der Rechtsmitteleingabe behauptet, geht im Übrigen auch das SEM davon aus, es handle sich beim Beschwerdeführer 1 um einen Palästinenser, welcher in Syrien geboren worden

sei und sein gesamtes Leben dort verbracht habe. Allerdings hielt es zu Recht fest, dass die Beschwerdeführenden 1, 3, 4 und 5 die jordanische Staatsangehörigkeit besitzen, und dass für die Beurteilung ihres Asylgesuchs jene Verfolgungsmassnahmen grundsätzlich irrelevant seien, die sie ausserhalb des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, erlitten hätten. Sodann ist dem Einwand, die Beschwerdeführenden 1, 3, 4 und 5 könnten keinen effektiven Schutz des jordanischen Staates erwarten und hätten überhaupt keinen Bezug zu diesem Land, so dass bei Jordanien nicht von ihrem Heimatland ausgegangen werden könne, nicht zu folgen. Das Gericht hat sich im Urteil E-5224/2015 vom 17. Oktober 2016 mit der Lage der Palästinenser auseinandergesetzt; seinen Erwägungen zufolge sind Palästinenser, denen die jordanische Staatsangehörigkeit gewährt wurde, im Wesentlichen gleichgestellt mit anderen jordanischen Staatsangehörigen (a.a.O., E. 5.3 m.H.). Nach Zahlen der UNRWA leben mehr als zwei Millionen registrierte palästinensische Flüchtlinge in Jordanien, von denen die meisten die jordanische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Flüchtlinge leben dort in zehn von der UNRWA anerkannten Lagern (<https://www.unrwa.org/where-we-work/jordan>, zuletzt abgerufen am 9. Januar 2017). Ferner hält ein Bericht von Human Rights Watch - welcher auf Befragungen von mehr als 30 Personen, die von der Nichtaufnahmepolitik betroffen seien, basiert - fest, dass die Regierung auch einigen Palästinensern, die viele Jahre lang in Syrien gelebt hätten, die jordanische Staatsbürgerschaft entzogen, sie inhaftiert oder ohne Papiere nach Syrien abgeschoben habe. Dass Jordanien palästinensische Flüchtlinge derart behandle, stehe in scharfem Kontrast dazu, dass das Land seit dem Beginn des Konflikts mindestens 607'000 syrische Staatsangehörige aufgenommen habe. Vor den ersten Aufständen im März 2011 hätten mindestens 520'000 palästinensische Flüchtlinge in Syrien gelebt (Human Rights Watch, Not Welcome: Jordan's Treatment of Palestinians Escaping Syria, August 2014). Gleichwohl ist in Anbetracht der grossen Zahl von Palästinensern in Jordanien und aufgrund der vorliegenden Umstände, insbesondere der Möglichkeit des Beschwerdeführers 1, immer wieder nach Jordanien zu reisen und für sich und seine Kinder jordanische Papiere ausstellen zu lassen, nicht davon auszugehen, dass sie dort mit entsprechenden Nachteilen zu rechnen hätten. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der eingereichten UNRWA-Registrierungskarte vom 21. Januar 2013 als Wohnadresse "Jordan/(...)" aufgeführt ist, wenn die Beschwerdeführenden geltend machen, in Syrien geboren zu sein und ihr ganzes Leben dort verbracht zu haben.

#### **E. 4.3**

Des Weiteren gab der Beschwerdeführer 1 in Bezug auf die befürchteten Verfolgungsmassnahmen in Jordanien zu Protokoll, sein Vater habe im Zusammenhang mit dessen Parteizugehörigkeit in Jordanien Probleme gehabt. Die Beschwerdeführerin 2 gab hierzu an, ihr Mann beziehungsweise der Beschwerdeführer 1 habe mit dem jordanischen Geheimdienst Schwierigkeiten gehabt. Es handle sich um alte Probleme, welche aus der Zeit seines Vaters stammen würden. Als ihr Ehemann wieder einmal aufgrund seiner jordanischen Dokumente nach Jordanien gereist sei, sei er festgenommen und lang befragt worden. Zudem sei die Lage für Syrerinnen und Syrer, welche nach Jordanien umsiedeln würden, erbärmlich. Durch einen Umzug nach Jordanien wären sie ihren Problemen nicht entkommen (A27/11 S.3). Der Beschwerdeführer 4 gab ebenfalls an, er habe von seinen Eltern gehört, dass sein Grossvater väterlicherseits Probleme mit der jordanischen Regierung gehabt habe; Näheres wisse er aber nicht (A30/12 S. 2). Hierzu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 1 angab, er sei [minderjährig] alt gewesen, als sein Vater verstorben sei (A25/14 S. 3). Folglich ist sein Vater seit [mehreren Jahrzehnten] tot. In der

Zwischenzeit konnte er eigenen Angaben zufolge etliche Male in sein Heimatland Jordanien reisen und sich gar Papiere ausstellen lassen, ohne dass er je konkrete Vorfälle von erforderlicher Intensität im Sinne des Asylgesetzes erlebt hätte. Zudem ist er freiwillig mit den jordanischen Behörden in Kontakt getreten (auch wenn er sich dabei nur kurz auf jordanischem Territorium aufgehalten haben sollte). Wie die Vorinstanz richtig aufzeigt hat, legen diese Umstände nahe, dass ihm bei einer Rückkehr nach Jordanien keine ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Ausserdem handelt es sich bei seiner Behauptung, er habe die Aussage der syrischen Sicherheitsbehörden, er und sein Bruder würden zwar unter Beobachtung stehen, jedoch nicht an den jordanischen Geheimdienst ausgeliefert werden, als Drohung wahrgenommen (A25/14 S. 9), lediglich um eine Mutmassung, welche vorliegend nicht ins Gewicht fällt. Daneben fallen auch die geltend gemachten Diskriminierungen gegenüber jordanischen Palästinensern (vgl. insbes. A25/14 S. 5) zu allgemein aus, als dass sie eine gezielte Verfolgung aufzeigen könnten. Schliesslich vermag auch der Umstand, dass der Bruder des Beschwerdeführers 1 in das Asyl dessen Ehefrau einbezogen wurde, nichts an obiger Einschätzung zu ändern.

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten sind keine asylbegründenden Tatsachen, die vor dem Verlassen des Heimatlandes eingetreten sind und welche eine (originäre) Flüchtlingseigenschaft begründen könnten, ersichtlich, wobei auch die übrigen Ausführungen auf Beschwerdeebene sowie die eingereichten Beweismittel keine andere Sichtweise darzulegen vermögen.

#### **E. 5.1**

Hinsichtlich der Beschwerdeführerin 2 ist vorab bezüglich der geltend gemachten Dolmetscherproblematik (der Dolmetscher habe der Beschwerdeführerin 2 gegenüber selbständig Anweisungen gegeben) auf das Unterschriftenblatt der Hilfswerksvertretung hinzuweisen. Diesem lässt sich entnehmen, dass zwar der Dolmetscher der Beschwerdeführerin gesagt habe, das Protokoll sei geschlossen, als diese eine Bemerkung zur Rückübersetzung habe machen wollen; auch während der Befragung habe er sie mehrmals angewiesen, wie sie antworten solle (A27/11 S. 11). Gleichwohl ist den Ausführungen der Beschwerdeführerin, selbst wenn vom wahrheitsgemässen Inhalt ihrer Aussagen ausgegangen wird, die Asylrelevanz abzusprechen (vgl. nachfolgend E. 5.2 ff.). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die beanstandeten Schwierigkeiten Auswirkungen auf die Asylrelevanz ihrer Vorbringen haben könnten.

#### **E. 5.2**

Auch in Bezug auf die Beschwerdeführerin 2, eine syrische Staatsangehörige, schliesst sich das Gericht nach Prüfung der Akten der Auffassung der Vorinstanz an, wonach die geltend gemachten Asylgründe nicht asylrelevant sind. Im Einzelnen gab die Beschwerdeführerin an, sie sei unter verstärkter Beobachtung des syrischen Regimes gestanden, da sie intern Vertriebenen in ihrem Lager geholfen habe. Im (...) 2013 seien ferner mehrere ihrer Verwandten entführt worden; sie habe seither keine Nachricht über deren Verbleib. Ausserdem sei sie Ende 2013 mit ihrer Tochter (der Beschwerdeführerin 3) an einer Strassensperre angehalten worden, wobei es beinahe zu einem Übergriff gekommen sei. Man habe sie nur freigelassen, weil zufälligerweise weitere Fahrzeuge vorbeigefahren seien. Überdies seien ihr Ehemann (der Beschwerdeführer 1) sowie ihr Sohn (der Beschwerdeführer 4) festgenommen worden. Man habe beide nur nach Zahlung von

Schmiergeldern freigelassen. Im Übrigen habe man ihr Haus zerstört, weshalb sie mit ihrer Familie zu ihren Eltern habe ziehen müssen. Hinsichtlich des geltend gemachten Vorfalls, wonach sie an einer Strassensperre mit ihrer Tochter angehalten worden und es beinahe zu einem Übergriff gekommen sei, ist festzustellen, dass diesem Ereignis keine Gezieltheit beziehungsweise kein asylrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv zugrunde liegt. Vielmehr sind die Beschwerdeführerin und ihre Tochter Opfer der Kriegswirren geworden. Zwar erwähnt Art. 3 AsylG das Erfordernis der Gezieltheit nicht explizit. Gleichwohl anerkennen Lehre und Rechtsprechung, dass eine politisch oder ähnlich motivierte Verfolgung nicht vorliegen kann, wenn der Staat oder ein allfälliger Drittverfolger die gesuchstellende Person bloss zufällig trifft. Beruht die Verfolgung auf anderen als den in Art. 3 AsylG oder Art. 1A FK genannten Gründen, ist sie flüchtlingsrechtlich nicht relevant, zumal nicht jede Menschenrechtsverletzung eine Verfolgung im konventionsrechtlichen Sinne darstellt. Zwar können auch Personen, welche nicht aus einem in der FK festgehaltenen Motiv verfolgt werden, Schutz benötigen (namentlich wenn sie Gefahr laufen, im Heimatland gefoltert oder misshandelt zu werden, ohne dass die Verfolgung auf einer asylrelevanten Motivation basiert); in solchen Fällen würde sich eine Wegweisung unter dem Aspekt des menschenrechtlichen Rückschiebungsverbots (Art. 3 EMRK) als unzulässig darstellen. Gezielte Nachteile im flüchtlingsrechtlichen Sinn sind in der Regel das Resultat einer sogenannten Individualverfolgung, bei welcher sich die Verfolgungsmassnahmen gegen eine durch bestimmte Eigenschaften individualisierte Person richten, die mittels konkreter Eingriffe in ihren persönlich geschützten Bereich getroffen werden soll. Eine Verfolgungshandlung muss somit gewollt in die Rechte des Individuums eingreifen. Das Erfordernis der Gezieltheit ist eng verknüpft mit dem Vorliegen einer asylrelevanten Verfolgungsmotivation. Der Verfolger richtet seine Massnahmen grundsätzlich konkret und aus einem bestimmten Grund gegen ausgewählte Personen, in deren Rechtsgüter er eingreifen will. Wer also nur zufällig Opfer einer Verfolgungshandlung wird, die aber nicht gegen sie oder ihn persönlich gerichtet war, erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nicht (vgl. zum Erfordernis der Gezieltheit Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2009, S. 530; Samah Posse-Ousmane/Sarah Progin-Theuerkauf, Kommentierung von Art. 3 AsylG, Ziff. 34 ff., in Amarelle/Son Nguyen, Code annoté de droit des migrations, 2015; Constantin Hruschka, Kommentierung von Art. 3 AsylG, Ziff. 10; in Marc Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, Kommentar, 4. Auflage 2015). Auch dem geltend gemachten tragischen Vorfall mit ihren Verwandten vom (...) 2013 lässt sich aus demselben Grund der mangelnden Gezieltheit keine Asylrelevanz entnehmen. Vorliegend wird nicht in Abrede gestellt, dass die Geschehnisse, welche die Beschwerdeführerin und ihre Familie im Zuge des syrischen Bürgerkriegs miterleben mussten, furchtbar waren und im Zeitpunkt ihrer Ausreise eine Situation verbreiteter Gewalt und Zerstörung vorherrschte. Dennoch sind ihre Ausführungen nicht geeignet, eine Gezieltheit im skizzierten Sinne (ein sog. "singling out") aufzuzeigen. Im vorliegenden Fall ist der allgemeinen Gefährdung aufgrund der Bürgerkriegslage mit der vorläufigen Aufnahme hinreichend Rechnung getragen worden. Sodann muss das vorgetragene Engagement der Beschwerdeführerin 2 für intern Vertriebene im Lager, wodurch sie sich stark exponiert habe, als wenig konkret bezeichnet werden. Es wurde lediglich behauptet, sie sei bei ihrer Arbeit beobachtet und von Personen angefeindet worden, die mit dem syrischen Regime kollaboriert hätten. Konkrete Anhaltspunkte, welche die Furcht vor drohender Verfolgung als realistisch erscheinen lassen würden, vermag sie aber nicht darzulegen. Im Übrigen kann sie auch aufgrund der vorgetragenen Vorfälle rund um ihren

Ehemann (den Beschwerdeführer 1) sowie ihren Sohn (den Beschwerdeführer 4) nichts zu ihren Gunsten (namentlich eine Reflexverfolgung) abzuleiten.

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführerin vermag somit keine individuelle Verfolgungshandlung in einem asylrechtlichen Sinne darzutun.

### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden nicht darzutun vermochten, dass sie einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt waren oder begründete Furcht haben, einer solchen ausgesetzt werden zu können. Es sind auch - anders als seitens der Beschwerdeführenden behauptet wurde - keine subjektiven Nachfluchtgründe ersichtlich, welche die Flüchtlingseigenschaft begründen könnten. Sie können daher nicht als Flüchtling anerkannt werden. Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche demnach zu Recht abgelehnt.

### **E. 7**

Das SEM hat die Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 10. August 2015 gestützt auf Art. 83 Abs. 4 AuG, welcher besagt, dass der Vollzug für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsland konkret gefährdet sind (vgl. dazu BVE 2014/26 E. 7.1 ff.) vorläufig aufgenommen. Gemäss konstanter Rechtsprechung sind bei festgestellter Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund der alternativen Natur der Vollzugshindernisse weitere allfällige Vollzugshindernisse nicht zu prüfen (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 8.4 [als Referenzurteil publiziert], BVGE 2011/7 E. 8 und 2009/51 E. 5.4). An der Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs besteht derzeit kein schützenswertes Interesse, und auf das entsprechende Rechtsbegehren ist nicht einzutreten.

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das eingereichte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist - nachdem die Begehren nicht aussichtslos waren und aufgrund der Akten von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist - gutzuheissen. Auf die Auferlegung von Verfahrenskosten ist zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.